

**Siebzehnte Verordnung  
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus  
Vom 11. August 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Verordnung  
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 

„Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) verfügen und dieses dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen.“
  - b) Abs. 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Personen nach Abs. 3, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, müssen bis zum 14. Tag nach ihrer Einreise während dieser Tätigkeit persönliche Schutzausstattung nach den jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 tragen.“
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „16. August 2020“ durch „31. Oktober 2020“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Zweiten Verordnung  
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert FFN 91-54  
<sup>2)</sup> Ändert FFN 91-55  
<sup>3)</sup> Ändert FFN 91-61

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen; § 1a Satz 3 findet Anwendung. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538), findet keine Anwendung.“

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag werden Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Teilnahme am Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband an den öffentlichen Schulen befreit, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung der Corona-Kontakt- und  
Betriebsbeschränkungsverordnung**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 trägt,“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wochenmärkte, Flohmärkte“ durch „Wochenmärkte und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte, sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Verzehr von Speisen und Getränken auf einem Wochen- oder Spezialmarkt oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung darf nur am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes erfolgen; Abs. 2 Satz 1 gilt für den Zeitraum des Verzehrs nicht.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. d wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchst. e und f werden Buchst. d und e.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einzuhalten“ durch die Wörter „wo immer möglich zu beachten“ ersetzt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth